OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700721/3/KLi**

Datum: **Linz, 9. November 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 26. Juni 2020 der A K, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Juni 2020, GZ: BHLL/920100099247/20, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, mit der Maßgabe, dass die übertretene Norm *„§ 3 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 104/2018*" und die Strafnorm *„§ 22 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 120/2016*" lautet.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Juni 2020, GZ: BHLL/920100099247/20, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Meldegesetzes 1991 (MeldeG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 14.02.2020-24.05.2020
Ort: x, x
Durch einen Bericht der Gemeinde F vom 2.4.2020 und durch Abfragen im Zentralen Melderegister wurde von hs. Behörde festgestellt, dass Sie Ihre Unterkunft in x, x, zumindest von 14.2.2020 bis 24.5.2020 beim Meldeamt abmeldeten, obwohl Sie die Unterkunft an der oa. Adresse nie aufgegeben haben.
Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, hat sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden."

Die Bf habe dadurch § 3 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Z 3 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1991 [Anm.: richtig 1992], i.d.g.F. verletzt. Gemäß § 22 Abs.1 Z 3 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1991 [Anm.: richtig 1992], i.d.g.F. werde eine Geldstrafe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden verhängt. Ferner habe die Bf einen Kostenbeitrag von 10 Euro zu zahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 26. Juni 2020, mit der die Bf das Straferkenntnis seinem gesamten Umfang nach anficht und zusammengefasst vorbringt, sie habe sich nie mehr als einen oder zwei Tage in F aufgehalten, da sie sich vermehrt in Südtirol aufhalte. Nachdem sie sich nie mehr als einen oder zwei Tage hintereinander in F aufhalte, müsse sie sich auch nicht anmelden. Sie ersuche, den Strafbescheid zu annullieren, da sie immer zwischen Oberösterreich und Südtirol gependelt sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 100 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachstehender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Bf ist seit 28. Jänner 2019 in x, x wohnhaft.

Von 28. Jänner 2019 bis 13. Februar 2020 war sie dort mit Hauptwohnsitz gemeldet. In der verfahrensrelevanten Zeit von 14. Februar 2020 bis 24. Mai 2020 war sie abgemeldet. Seit 25. Mai 2020 ist sie wieder mit Hauptwohnsitz unter dieser Adresse gemeldet.

Ein anderer Wohnsitz in Österreich war in der Zeit von 14. Februar 2020 bis 24. Mai 2020 nicht angemeldet.

II.2. Am 14. März 2020 wurde die Bf von Organen der PI X angetroffen, als sie ihren Hund „M", für den laut Bescheid der Marktgemeinde St. F vom 12. September 2019 im gesamten Gemeindegebiet eine Leinenpflicht und eine Maulkorbpflicht gilt, an der Leine, aber ohne Maulkorb ausführte (PAD/20/00556265/001/VStV).

Abgesehen von der hier nicht verfahrensgegenständlichen Frage, der Hundehaltung hat sich ergeben, dass sich die Bf zwar unter der Adresse in F aufhielt, dort aber nicht gemeldet war.

II.3. Am 11.4.2020 traf der erhebende Polizeibeamte der PI X sowohl die Bf selbst, als auch ihren Ehegatten, S T, in x, x, an. Der erhebende Polizeibeamte führte ein Gespräch mit S T und nahm wahr, dass auch die Bf im Garten anwesend war (PAD/20/00651515/001/VW).

S T gab im Zuge des Gespräches an, dass er und seine Ehefrau (die Bf) sich am 14. Februar 2020 von der Adresse in x, x, abgemeldet hätten. Sie würden beide nur noch zu Besuch kommen, längere Aufenthalte werde es nicht mehr geben. Die Bf sei amtlich in Italien, x, x, gemeldet. Dass sie beide am 14. März 2020 in F angetroffen worden seien, habe den Grund, dass sie bei den Kindern auf Besuch gewesen seien. Es sei dann leider die allgemein bekannte „Corona-Problematik" ins Land gezogen und sie beide hätten deswegen auch seit 14. März 2020 nicht mehr zurück nach Tirol und schon gar nicht zurück nach Italien gekonnt. Tirol sei ja in Quarantäne und die Zustände in Italien brauche er nicht beschreiben.

Jedenfalls hätten sie vor, am 14. April 2020 zurück nach Tirol bzw. Italien zu gehen da ja die Beschränkungen aufgrund von Covid-19 ab Dienstag gelockert würden.

II.4. Am 14.5.2020 wurde der Ehegatte der Bf als Lenker des KFZ P mit dem KZ: x-xxxx von Organen der Straßenaufsicht wahrgenommen und der Übertretung verschiedener Delikte der StVO, des KFG, des FSG und des SPG verdächtigt (PAD/20/00825272/001/VStV). Eine Anwesenheit der Bf wurde in der im Akt befindlichen Anzeige nicht vermerkt.

II.5. Auch am 16.5.2020 konnte der erhebende Beamte der PI X die Bf in x, x, antreffen (PAD/20/00812902/001/VW).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Zeiten der Meldung bzw. Abmeldung unter der Adresse in x, x, ergeben sich aus einer im Akt der belangten Behörde befindlichen Abfrage des Zentralen Melderegisters. Unzweifelhaft steht somit fest, dass die Bf in der Zeit von 14. Februar 2020 bis 24. Mai 2020 nicht gemeldet war.

III.2. Dass sich die Bf am 14. März 2020 um 08:55 Uhr in F aufgehalten hat, ergibt sich aus dem Bericht bzw. aus der Anzeige der PI X, GZ: PAD/20/00556265/001/VStV.

Demnach befand sich die Bf auf einem Spaziergang mit ihrem Hund. In Anbetracht der Uhrzeit und der Reisedauer von Südtirol nach F sowie der geltenden Einreisebestimmungen ist davon auszugehen, dass die Bf auch von 13. März 2020 auf 14. März 2020 dort genächtigt hat.

III.3. Das Antreffen der Bf in F am 11. April 2020 ergibt sich aus dem Bericht der PI X , GZ: PAD/20/00651515/001/VW. An diesem Tag waren die Bf und ihr Ehegatte im Haus in der xstraße aufhältig, die Bf befand sich im Garten. Auch das Gespräch mit dem Ehegatten der Bf fand an diesem Tag statt.

III.4. Dass die Bf am 14. Mai 2020 in F angetroffen worden sei, lässt sich dem Bericht der PI X, GZ: PAD/20/00825272/001/VStV nicht entnehmen. Dies kann aber auch dahingestellt bleiben, zumal bei einer Gesamtschau und Würdigung aller Umstände von einem Aufenthalt der Bf in F in der Zeit von 14. Februar 2020 bis 24. Mai 2020 auszugehen ist.

III.5. Entsprechend dem Bericht über eine Amtshandlung der PI X, GZ: PAD/20/00812902/001/VW, in Zusammenhang mit der Abnahme ihres Hundes vom 16. Mai 2020 wurde die Bf abermals – Abends, um 20:45 Uhr – in x, x, angetroffen.

Auch diese Uhrzeit lässt darauf schließen, dass die Bf nicht bloß stundenweise dort anwesend war. Vielmehr zeigt nicht zuletzt diese Amtshandlung, bei der der Bf ihr Hund abgenommen werden sollte, dass sie sich offensichtlich durch die Abmeldung ihres Hauptwohnsitzes einem behördlichen Verfahren zu entziehen versuchte.

III.6. Die Zeiten, zu denen die Bf in x, x, angetroffen wurden, liegen in einem Zeitraum, in dem aufgrund der Corona-Pandemie mit Verordnung geregelte, restriktive Einreisebestimmungen – insbesondere auch aus Italien – galten.

Die Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 vom 10. März 2020 betraf zunächst die Einreise aus Italien, wurde mit BGBl. II Nr. 92/2020 vom 13. März 2020 auf die Einreise aus der Schweiz und Liechtenstein erweitert und schließlich mit BGBl. II Nr. 104/2020 vom 18. März 2020 neuerlich erweitert auf Deutschland, Ungarn und Slowenien. Mit BGBl. II Nr. 149/2020 vom 9. April 2020 wurde diese Verordnung für die Einreise aus Nachbarstaaten novelliert.

III.6.1. Am 14. März 2020 galten folgende Einreisebestimmungen:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein, BGBl. II Nr. 87/2020 regelte:

„§ 1 (1) Personen, die von Italien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer oder italienischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B und C) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.
§ 2 Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Im Falle, dass ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die Heimquarantäne beendet werden.
[...]“

III.6.2. Am 11. April 2020 galten folgende Einreisebestimmungen:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020 idF BGBl. II Nr. 149/2020 regelte:

„§ 1 (1) Personen, die von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B, C und D) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.
§ 2 Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.
[...]"

III.6.3. Am 14. und am 16. Mai 2020 galten folgende Einreisebestimmungen:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020 idF BGBl. II Nr. 195/2020 regelte:

„§ 1 (1) Diese Verordnung regelt gesundheits- bzw. sanitätspolizeiliche Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 anlässlich der Einreise in das Bundesgebiet auf dem Landweg zu treffen sind.
(2) Die Einreise von Personen nach Österreich ist zu gestatten, sofern dies aufgrund direkt anwendbarer verfassungs- und unionsrechtlicher Vorschriften zwingend zu ermöglichen ist.
§ 1a (1) Personen, die aus Nachbarstaaten nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache beispielsweise entsprechend den Anlagen A, B, C und D) über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
(2) Personen, die ein Zeugnis nach Abs. 1 nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern.
§ 2 (1) Abweichend von § 1 ist Personen erlaubt, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.
(2) Abweichend von Abs. 1 ist es Saisonarbeitskräften im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft sowie Pflege- und Gesundheitspersonal erlaubt, nach Österreich auf dem Schienenweg oder mit dem Bus einzureisen, sofern der Zug ohne weitere planmäßige Haltestellen vom Ausgangsbahnhof zum inländischen Endbahnhof geführt wird oder der Bus direkt vom Ausgangspunkt zum Endpunkt ohne weiteren planmäßigen Halt fährt. Diese Personen sind nach der Einreise nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige

selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.
(3) Können die in Abs. 2 genannten Personen eine Heimquarantäne nicht antreten, haben sie eine Bestätigung der Verfügbarkeit einer geeigneten Unterkunft für die Dauer der 14-tägigen Quarantäne nachzuweisen, deren Kosten sie selbst oder ein Dritter zu tragen haben. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige Quarantäne beendet werden.
[...]"

III.6.4. Zusammengefasst sahen diese Bestimmungen vor, dass es Personen erlaubt war, nach Österreich einzureisen, die österreichische Staatsbürger sind, oder die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, und sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Dass unter diesen Umständen – wie von der Bf behauptet – eine wiederholte Ausreise von Österreich nach Italien bzw. Einreise von Italien nach Österreich stattgefunden haben soll, erscheint für das erkennende Gericht ausgeschlossen; insbesondere nämlich auch im Hinblick darauf, dass es sich bei dem relevanten Zeitraum genau um jenen Zeitraum handelte, in dem Österreich und Italien am stärksten von der Corona-Pandemie betroffen waren.

III.7. Aber auch ohne Einreisebeschränkungen erscheint der Reiseaufwand sowohl im Hinblick auf die Reisedauer und -strecke für einen Aufenthalt in F von einem oder zwei Tagen oder wie auch von der Bf vorgebracht wurde, von einigen Stunden, wenig glaubhaft.

Bei Abfrage von verschiedenen Reiserouten auf „Google Maps" ergibt sich ein Zeitaufwand von 4 Stunden und 52 Minuten für eine Strecke von 454 km bis zu 5 Stunden und 56 Minuten für eine Strecke von 514 km, von x, x, nach Italien, x, x.

III.8. Schon aus der Aussage des Ehegatten der Bf am 11. April 2020, ergibt sich, dass aufgrund der „Corona-Krise" eine Reise nach Italien ausgeschlossen war.

III.9. Demgegenüber gab die Bf in ihrem Einspruch vom 29. Mai 2020 gegen die dem hier verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorangegangenen Strafverfügung an, sie habe sich nur sporadisch in F aufgehalten, um das Haus, in welchem ihre Söhne leben würden zu pflegen, nur für ein oder zwei Tage oder sogar nur für acht bis neun Stunden.

III.10. Die Aussagen des Ehegatten der Bf und der Bf selbst lassen sich nicht in Einklang bringen. Deren widersprüchlichen Aussagen stehen jedoch die objektiven und widerspruchsfreien Anzeigen der erhebenden Organe der PI X gegenüber.

Bekanntermaßen ist z.B. den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172). Nichts anderes kann auch für die Wahrnehmungen im gegenständlichen Fall zur Anwesenheit der Bf in x, x, gelten, insbesondere zumal sie an unterschiedlichen Tagen zu unterschiedlichen Uhrzeiten dort angetroffen wurde.

Demgegenüber konnte sich die Bf frei verantworten. Zu berücksichtigen ist, dass sie nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch ihr wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass die Bf als unmittelbar betroffene Person den Sachverhalt so schilderte, wie er für sie am günstigsten erscheint. Dies auch deshalb, weil gegen sie wegen dieser Vorfälle das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Die Glaubwürdigkeit der Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte ihrer Verantwortung - selbst wenn diese wiederholt erfolgte - damit letztlich nicht gefolgt werden.

Vor allem waren die Angaben, die Bf würde teilweise nur für acht oder neun Stunden zur Pflege des Hauses von Südtirol anreisen, schon unter normalen Umständen – also ohne „Corona-Krise" – wenig plausibel, dies alleine schon aufgrund der dafür erforderlichen Wegstrecke und Fahrzeit.

Mit der Aussage der Bf steht auch die Aussage ihres Ehemannes in Widerspruch, der am 11. April 2020 angegeben hatte, die Bf und er hätten aufgrund der herrschenden Pandemie nicht zurück nach Tirol bzw. Italien gekonnt.

Schon aufgrund dieser nicht aufklärbaren Widersprüche erweisen sich die Behauptungen der Bf als unglaubwürdig.

III.11. Im Ergebnis steht für das erkennende Gericht fest, dass die Bf ihre Unterkunft in x, x, gar nicht aufgegeben hat und die Abmeldung aus Beweggründen erfolgt sein muss, wie etwa sich allfälligen verwaltungsbehördlichen (Straf-)Verfahren in Zusammenhang mit der Hundehaltung zu entziehen. Wie in der rechtlichen Würdigung noch aufzuzeigen sein wird, können diese Beweggründe letztendlich aber dahingestellt bleiben. Eine Aufgabe der Unterkunft fand deswegen jedoch nicht statt.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 3 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018 lautet:

„Unterkunft in Wohnungen; an- oder Ummeldung

§ 3 (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

[...]"

IV.2. § 22 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016 lautet:

„Strafbestimmungen

§ 22 (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll oder
4. bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) angibt oder
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter das Gästeverzeichnis unvollständig befüllt oder sonst gegen die Vorschriften des § 10 verstößt oder
6. als Meldepflichtiger gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 verstößt oder
7. als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt oder
8. gegen § 16a Abs. 5a verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

[...]

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Behörde von dem Sachverhalt auf Grund einer Mitteilung des Unterkunftgebers gemäß § 8 Abs. 2 Kenntnis erlangt und es sich um einen Verwandten oder Verschwägerten des Unterkunftgebers in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwisterkinder oder Personen, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind, den anderen Eheteil oder den anderen eingetragenen Partner oder um seine Wahl- und Pflegeeltern handelt. In diesen Fällen hat der Meldepflichtige die amtlichen Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen gehabt hätte, der Meldebehörde für die Anmeldung von Amts wegen binnen drei Tagen nachzubringen; § 15 Abs. 4 gilt.

[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie sich aus den obigen Sachverhaltsfeststellungen ergibt hat sich die Bf in der Zeit von 14. März 2020 bis 24. Mai 2020 bei verschiedenen polizeilichen Kontrollen in F aufgehalten. Sie wurde bei unterschiedlichen Tätigkeiten, wie dem Ausführen ihres Hundes, im Garten, im Haus, etc. angetroffen. All diese unterschiedlichen Antreffen der Bf lassen darauf schließen, dass sie eine dauerhafte Unterkunft unter dieser Adresse niemals aufgegeben hat.

V.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Mai 2002, 97/08/0520, festgehalten, *„dass im Sinne des Erkenntnisses vom 5. September 1995, Zl. 94/08/0188, bei Fehlen der Inanspruchnahme aller sonstigen Wohnfunktionen in der bloß regelmäßigen Nächtigung allein, noch keine Unterkunftnahme im Sinne der Meldevorschriften zu erblicken ist (vgl. dazu das Erkenntnis vom 30. September 1991, Zl. 91/19/0195, VwSlg. 13500/A und das Erkenntnis vom 20. Jänner 1993, Zl. 92/01/0557, 0779)".*

In seinem Erkenntnis vom 30. September 1991, 91/19/0195, stellte der Verwaltungsgerichtshof zu den Anforderungen an die „Unterkunftnahme" Folgendes klar: *„Eine Unterkunftnahme liegt nach der hg. Rechtsprechung dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist erst dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muß man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das Sichdarinaufhalten, seine Sachen zu verwahren und hievon andere grundsätzlich auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, daß in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 16. Februar 1983, Zlen. 82/01/0096, 0097)".*

Ähnlich entschied der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, 2004/05/0221: *„Die Meldepflicht nach dem Meldegesetz 1991 wird durch die Unterkunftnahme oder Aufgabe der Unterkunft einer Person ausgelöst. Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. September 2002, Zl. 2002/05/0834, m.w.N.). Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab."*

Für das Entstehen der Meldepflicht ist es grundsätzlich nicht erforderlich, einen Hauptwohnsitz, an dem sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet, zu begründen. Die Meldepflicht gilt sowohl für Hauptwohnsitze als auch für alle

anderen Wohnsitze (vgl. Hauer/Keplinger, Meldegesetz, Praxiskommentar, § 2 Anm. 2.)

V.3. Das durchgeführte Verfahren hat ergeben, dass sich die Bf an der Adresse in x, x, und im Umfeld dieser Adresse in der Zeit von 14. Februar 2020 bis 24. Mai 2020 wiederholt aufgehalten hat. In der Zeit bis 13. Februar 2020 und ab 25. Mai 2020 war bzw. ist sie dort mit Hauptwohnsitz gemeldet. Die Bf hat von dort aus Unternehmungen, wie das Ausführen ihres Hundes vorgenommen, sich an dieser Adresse im Garten aufgehalten, ebenso war ihr Ehegatte gemeinsam mit ihr dort anwesend. Der Ehegatte hat außerdem angegeben, dass eine Rückkehr nach Tirol bzw. Italien aufgrund der „Corona-Krise" nicht möglich sei.

Zumal die Bf iSd § 1 Abs. 1 MeldeG im vorgeworfenen Tatzeitraum an der verfahrensgegenständlichen Adresse ihre Unterkunft genommen hat, wurde im Fall eines länger als drei Tage dauernden Aufenthaltes die Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 1 MeldeG ausgelöst.

Gemäß § 2 Abs. 2 MeldG entfällt die Meldepflicht bei Aufenthalten in einer Wohnung von weniger als drei Tagen. Wie im durchgeführten Ermittlungsverfahren hervorgekommen ist, hat die Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum regelmäßig an der gegenständlichen Adresse gewohnt. Sie war im Sinne dieser Bestimmung nicht von der Meldepflicht ausgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG entfällt die Meldepflicht ferner, wenn Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird, nach den Bestimmungen des MeldeG anderswo gemeldet sind.

Wie sich im Ermittlungsverfahren ergeben hat, hatte die Bf im Tatzeitraum keinen Wohnsitz nach dem MeldG gemeldet. Auch wenn ihr die Unterkunft an der verfahrensgegenständlichen Adresse unentgeltlich gewährt worden sein sollte und sie sich dort nicht länger als zwei Monate aufgehalten haben sollte, kann sie sich nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG berufen, zumal sie nachweislich im angegebenen Tatzeitraum keinen Wohnsitz nach dem MeldeG gemeldet hatte. Dies hat die Bf auch nicht behauptet, vielmehr verwies sie darauf, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Italien habe. Den für den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG erforderlichen Nachweis einer Meldung nach dem MeldeG konnte sie damit nicht erbringen, da die „anderweitige Meldung" im Inland erfolgt sein muss; die Meldung an ausländischen Wohnsitzen ist nicht einschlägig (vgl. Hauer/Keplinger, Meldegsetz, Praxiskommentar, § 2 Anm. 12).

Da die belangte Behörde – wie aus dem vorgelegten Verwaltungsakt hervorgeht und von der Bf nicht bestritten wurde – aufgrund von Anzeigen bzw. Berichten der PI X vom vorgeworfenen Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, sind auch die Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 MeldeG nicht erfüllt.

V.4. Zumal die Bf der sie treffenden Meldepflicht nicht nachgekommen ist, bzw. sie sich von ihrem Hauptwohnsitz abgemeldet hat, ohne die Unterkunft tatsächlich aufzugeben, hat sie den objektiven Tatbestand des § 22 Abs. 1 Z 3 MeldeG erfüllt.

V.5. Zur Strafbarkeit bzw. zur Strafzumessung ist Folgendes auszuführen:

V.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich

geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Die Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.7. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von einer Strafe scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten der Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

V.8. Die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv rund 13% der vorgesehenen Höchststrafe. Angesichts des über drei Monate betragenden Tatzeitraums erscheint die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und geeignet, die Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V.9. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis unter Konkretisierung der relevanten Strafnorm zu bestätigen.

V.10. In seiner Entscheidung vom 6. August 2020, Ra 2020/09/0013, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass gemäß § 44a Z 2 VStG der Spruch, wenn dieser nicht auf Einstellung lautet, die Verwaltungsvorschrift, welche durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten hat. Nach der Rechtsprechung des VwGH räumt § 44a Z 2 VStG dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint.

Diese Rechtsprechung wird durch die gegenständliche Entscheidung dahingehend ergänzt bzw. verschärft, dass dem Gebot des § 44a Z 2 VStG auch dann nicht entsprochen wird, wenn im Spruch die Fundstelle jener Novelle fehlt, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (vgl. dazu auch VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0113). Die Zitierung einer Vorschrift mit dem Zusatz „in der geltenden Fassung" oder „idgF" ist demnach nicht ausreichend.

Der Spruch im Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Juni 2020, GZ: BHLL/920100099247/20, war insofern wie folgt zu präzisieren:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, mit der Maßgabe, dass die übertretene Norm *„§ 3 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 104/2018*" und die Strafnorm *„§ 22 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 120/2016*" lautet.

V.10. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 20 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133

Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer